

## aseantic ag

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Realisierung von Websites

#### 1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und aseantic ag (nachfolgend "aseantic") in Bezug auf Konzeption, Gestaltung und Realisierung von Internet Auftritten, E-Commerce Lösungen und Intranets (nachstehend bezeichnet mit "Website"). Die vom Kunden gegengezeichnete Auftragsbestätigung und allfällige Anhänge derselben bezüglich Termine, Projektorganisation, Mitwirkungspflichten des Kunden und Konditionen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Unterschrift beider Vertragsparteien.

#### 2. Leistungen von aseantic

aseantic berät und unterstützt den Kunden beim Aufbau und/oder Ausbau einer Website und realisiert diese gemäss den in Zusammenarbeit mit dem Kunden erarbeiteten Spezifikationen.

aseantic erbringt ihre Leistungen typischerweise in drei Phasen: (i) Konzeptphase, (ii) Realisierungsphase und (iii) Resultatphase (Optimierung der Website und Schulung der Mitarbeiter des Kunden). Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Leistungen im Rahmen der Konzeptphase sowie der Resultatphase unterstehen dem Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR), solche im Rahmen der Realisierungsphase dem Werkvertragsrecht (Art. 363 ff. OR), sofern nichts abweichendes vereinbart ist.

aseantic erbringt ihre Leistungen sorgfältig und fachgerecht sowie unter Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen. Die Mitarbeiter von aseantic werden laufend in neuen Internettechnologien weitergebildet und bieten Gewähr für innovative Dienstleistungen auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik. aseantic ist berechtigt, geeignete Subakkordanten mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Für deren Leistungen haftet sie wie für eigene.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Website kommuniziert Inhalte des Kunden und unterstützt dessen Geschäftsprozesse. Die Mitwirkung des Kunden ist daher für den Erfolg unabdingbar. Der Kunde unterstützt aseantic bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen im wesentlichen durch Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen in dem von aseantic angeforderten Format, Sicherstellung einer permanenten Zugriffsberechtigung auf alle zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Komponenten des EDV Systems des Kunden sowie Zurverfügungstellung geeigneter Mitarbeiter in genügender Anzahl, um die

vertraglichen Mitwirkungspflichten des Kunden zu erfüllen.

Alle Kosten, die aus den Leistungen des Kunden entstehen, werden vom Kunden getragen. Entsteht für aseantic Mehraufwand, weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, so wird dieser in Rechnung gestellt.

#### 4. Termine

Die in der Auftragsbestätigung festgelegten Termine sind verbindlich. Periodische Standortbestimmungen dienen dazu, deren Einhaltung zu gewährleisten. Abweichungen sollen möglichst frühzeitig festgestellt werden. Allfällig notwendige Anpassungen des Terminplans bedürften der Zustimmung beider Vertragspartner, wobei diese Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden darf. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, stehen die nachfolgenden Terminverpflichtungen von aseantic für die Dauer des Verzugs still.

Ist die Nichteinhaltung eines Termins auf das Verschulden von aseantic zurückzuführen, hat der Kunde das Recht, eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Monaten zur Erfüllung anzusetzen. Kann aseantic auch innerhalb dieser Nachfrist das Arbeitsergebnis nicht erbringen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei er unter Vorbehalt der weitergehenden gesetzlichen Haftung von aseantic für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ausschliesslich Schadenersatz für nachgewiesene Mehrkosten und Verspätungsschaden geltend machen kann.

#### 5. Abnahme

Im Rahmen der Abnahme wird vom Kunden festgestellt, ob die von aseantic erbrachten Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, beginnt der Kunde nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch aseantic am nächst folgenden Arbeitstag mit der Abnahmeprüfung. Der Kunde verpflichtet sich, seinen Mitwirkungspflichten bei der Abnahme nachzukommen und genügend ausgebildete Mitarbeiter dafür einzusetzen. Die Abnahme wird durch den Kunden schriftlich oder per e-mail bestätigt.

Nimmt der Kunde Leistungen der aseantic oder Teile derselben nicht ab, obwohl nur einzelne mindere Mängel oder mindere Abweichungen vom definierten Leistungsumfang vorliegen oder verweigert der Kunde Abnahmehandlungen, so gilt der Vertragsgegenstand bzw. der betreffende Teil desselben auf den Zeitpunkt der Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen. Der produktive Einsatz von Dienstleistungsergebnissen durch den Kunden gilt in jedem Falle als Abnahme der produktiv eingesetzten Leistungskomponenten.

Zeigen sich bei der Abnahme Mängel, hat der Kunde zunächst ausschliesslich ein Recht auf Nachbesserung innert längstens einem Monat. Bleibt eine Ab-

nahme zum dritten Mal erfolglos, kann der Kunde aseantic schriftlich eine angemessene, nicht unter einem Monat liegende Nachfrist zur Behebung der Mängel ansetzen. Gelingt es aseantic auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, die Mängel zu beseitigen, hat der Kunde das Recht, Minderung der Vergütung im Umfang des von ihm nachgewiesenen Minderwertes geltend zu machen.

## 6. Aenderungen

Während der Dauer der Erbringung von Dienstleistungen können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im Falle eines Änderungsantrages seitens des Kunden hat ihm aseantic innert einer Frist, die in der Regel 20 Tage nicht übersteigt mitzuteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag, insbesondere auf Preis und Termine, hat. Bis zum Entscheid über den Änderungsantrag wird das Projekt gemäss ursprünglichem Auftrag weitergeführt, soweit dies sinnvoll ist.

## 7. Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte an Konzeptleistungen verbleiben vollumfänglich bei aseantic. Auf Wunsch kann der Kunde nach Abschluss der Konzeptphase das Realisierungsrecht an den Konzeptleistungen sowie an den Gestaltungsleistungen der Aseantic erwerben.

aseantic realisiert Websites soweit möglich und sinnvoll unter Verwendung von Standardsoftwareprodukten. aseantic stellt sicher, dass sowohl aseantic als auch der Kunde über die erforderlichen Nutzungsbefugnisse an solcher Software verfügen. aseantic hält diesbezüglich den Kunden gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte frei. Die für den Betrieb der Website über Internet erforderlichen Lizenzen hat der Kunde zu beschaffen, wobei ihn aseantic beratend unterstützt.

Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Entschädigung erwirbt der Kunde an den von aseantic realisierten Elementen der Website das zeitlich und geographisch unbeschränkte sowie nicht ausschliessliche Recht, diese Elemente auf einem Internetserver einschliesslich Mirrorsites unter der in der Auftragsbestätigung angeführten Top Level Domain über Internet zugänglich zu machen.

Sämtliche übrigen Rechte einschliesslich Urheberrechte verbleiben bei aseantic. Beabsichtigt der Kunde, Elemente der Website für andere Zwecke zu verwenden (beispielsweise in Printmedien oder unter zusätzlichen Top Level Domains), ist darüber eine separate Vereinbarung zu treffen.

Die Nutzungsrechte an den vom Kunden gelieferten Inhalten (Texte, Grafiken, Fotos usw.) verbleiben beim Kunden. Der Kunde steht dafür ein, dass er über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügt und diese Inhalte den gesetzlichen Bestimmungen ent-

sprechen. Der Kunde hält aseantic von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

## 8. Gestaltungskredit

Der Kunde gewährt aseantic das Recht, am unteren Seitenende jeder von ihr gestalteten Website den diskret gehaltenen Hinweis "developed by aseantic" anzubringen. aseantic ist berechtigt, auf ihrer eigenen Website sowie in anderen Kommunikationsmassnahmen darauf hinzuweisen, dass sie die Website des Kunden realisiert hat und durch Hyperlinks eine direkte Verbindung zu dieser herzustellen.

## 9. Garantie

aseantic garantiert, dass die unter diesem Vertrag realisierte Website im Zeitpunkt der Abnahme den vertraglichen Spezifikationen entspricht. Internetstandards und die auf Seiten der Benutzer verwendete Zugriffssoftware (Browser) entwickeln sich jedoch laufend weiter und erfordern eine ständige Anpassung der Website. aseantic kann daher nicht dafür einstehen, dass die Funktionsfähigkeit bei veränderter Systemumgebung erhalten bleibt. aseantic ist jedoch bereit, im Rahmen eines separat abzuschliessenden Wartungs- und Weiterentwicklungsvertrages die Funktionsfähigkeit der Website nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erhalten.

Bei Mängeln der Website, die innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme auftreten, steht dem Kunden ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung innert längstens einem Monat zu, sofern der Kunde solche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich rügt. Gelingt es aseantic nicht, innerhalb der Nachbesserungsfrist von einem Monat ab Eingang der Mängelrüge den Nachweis der Erfüllung der vertraglich definierten Kriterien zu erbringen, kann der Kunde eine angemessene Nachfrist ansetzen, die mindestens einen Monat beträgt. Gelingt es aseantic auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, die Mängel zu beseitigen, hat der Kunde das Recht, Minderung der Vergütung im Umfang des von ihm nachgewiesenen Minderwertes geltend zu machen.

Die Garantieleistungen umfassen weder Instandsetzung noch erhöhten Aufwand infolge äusserer Einflüsse wie etwa eine veränderte Systemumgebung beim Kunden oder im Internet, unrichtiger Bedienung oder anderer Gründe, die vom Kunden oder Dritten zu vertreten sind. Die Garantie erlischt, wenn der Kunde Änderungen am Programmcode vornimmt oder vornehmen lässt. Der Kunde verpflichtet sich, aseantic über derartige Änderungen schriftlich zu informieren, wenn die Website nicht bei aseantic gehostet wird.

Umfasst der Leistungsumfang die Lieferung von Hardware und/oder Software von Drittherstellern, kommen diesbezüglich die Garantiebestimmungen der betreffenden Hersteller zur Anwendung.

#### 10. Haftung

Für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - die auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführen sind, haftet aseantic bei Nachweis eines Verschuldens insgesamt bis zum Betrag der vom Kunden zu bezahlenden Vergütung für das vom Schaden betroffene Projekt, höchstens aber bis zum Betrag von CHF 100'000.-- pro Schadenereignis. Jede Haftung von aseantic oder ihrer Erfüllungsgehilfen für andere oder weitergehende Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Verdienst- oder Produktionsausfall sowie Datenverlust - unabhängig von ihrem Rechtsgrund - ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die weitergehende zwingende gesetzliche Haftpflicht, so etwa für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden.

#### 11. Vergütung

aseantic verrechnet ihre Leistungen nach Aufwand zu den Ansätzen gemäss der jeweils gültigen Preisliste. Preisänderungen werden dem Kunden jeweils mindestens 30 Tage im voraus mitgeteilt und gelten mangels anderslautender Vereinbarung als anerkannt. Die Preise verstehen sich exklusive Spesen und Mehrwertsteuern. Wenn nichts anderes vereinbart wird, fakturiert aseantic ihre Leistungen monatlich. Rechnungen der aseantic sind innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig. Der Verzugszins beträgt 5%.

Enthält die Auftragsbestätigung ein Kostendach und erkennt aseantic, dass dieses zur Realisierung des Leistungsumfangs nicht ausreicht, teilt sie dies dem Kunden umgehend mit und informiert ihn über den erwarteten Zusatzaufwand. Akzeptiert der Kunde den Zusatzaufwand, wird ein neues Kostendach vereinbart. Andernfalls hat der Kunde die Wahl, entweder den Leistungsumfang zu reduzieren oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Vertragsrücktritts sind die von aseantic bereits erbrachten Leistungen zu vergüten.

#### 12. Verantwortlichkeit für Daten

Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung dieses Vertrages zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die Vertragspartner, deren Mitarbeiter, Kunden, Unterauftragnehmer usw. führen können. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege ihrer Geschäftsbeziehungen verwendet und zu diesem Zweck auch an Dritte in der Schweiz und im Ausland bekanntgegeben werden können. Der bekanntgebende Partner wird in solchen Fällen durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen.

#### 13. Vertraulichkeit

Beide Vertragspartner verpflichten sich selber wie auch ihre Mitarbeiter und beigezogene Hilfspersonen gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des anderen Partners beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

#### 14. Verrechnungsverbot

Die Verrechnung irgendwelcher Ansprüche eines Vertragspartners mit Gegenforderungen des anderen Partners bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung der Vertragspartner.

#### 15. Teilnichtigkeit / Anfechtbarkeit

Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages zwischen den Parteien hebt dessen Gültigkeit nicht auf. Die Parteien ersetzen in einem solchen Fall die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommt. Diese Regelung gilt entsprechend für das Ausfüllen von Vertragslücken.

#### 16. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten vereinbaren die Parteien das Geschäftsdomizil von aseantic. aseantic ist berechtigt, den Kunden an dessen Domizil zu belangen.

**Wichtiger Hinweis:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die im Verlauf der Vertragsverhandlungen erstellten Offerten und Konzeptvorschläge stellen geistiges Eigentum der aseantic dar. Sie dürfen nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung von aseantic weiterverwendet oder zur Weiterverwendung an Dritte weitergegeben werden.

© aseantic ag, verfasst von Dr. Rolf Auf der Maur, Beglinger Holenstein Rechtsanwälte, Zürich, Mai 1999